

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 14.06.2017 sowie des Senats vom 09.08.2017 hat das Präsidium am 15.08.2017 die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 und Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2016 S. 417)).

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren
für den weiterbildenden Master-Studiengang
„European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“**

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) erhebt von Studierenden, die in den weiterbildenden Master-Studiengang „European and Transnational Intellectual Property and Information Technology Law“ eingeschrieben oder rückgemeldet werden, für die lehrbezogenen Leistungen der Universität in Bezug auf den Studiengang Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG. ²Höhe und Fälligkeit der Gebühren ergeben sich aus §§ 2 bis 4.

(2) ¹Durch Belegung des Studienangebots entstehende Zusatzkosten, die den Studierenden insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Exkursionen, Reisekosten entstehen können, hat eine Studierende oder ein Studierender selbst zu tragen. ²Diese zusätzlichen Kosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.

(3) ¹Die Erhebung weiterer Abgaben und Entgelte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt. ²Dies gilt insbesondere für den Verwaltungskostenbeitrag sowie die Beiträge des Studentenwerks und der Studierendenschaft, die von allen Studierenden semesterweise erhoben werden.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bis zum Studienabschluss beträgt bei einem zweisemestrigen Studium (Regelstudienzeit) vorbehaltlich Absätzen 2 bis 3 und § 3 7.800,- Euro.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung um einen Studienplatz ermäßigt und betragen:
- a) 7.200,- Euro, wenn die Bewerbung vor dem 1. Januar eingegangen ist,
 - b) 7.500,- Euro, wenn die Bewerbung vor dem 1. April eingegangen ist.
- (3) Bei einer Überschreitung der zweisemestrigen Regelstudienzeit werden ab dem dritten Fachsemester bei Rückmeldung zudem Gebühren in Höhe von 100,- Euro für den zusätzlichen Betreuungsaufwand der Universität erhoben.
- (4) ¹Die Gebühren für die ersten zwei Fachsemester enthalten die Inanspruchnahme von insgesamt bis zu zwölf Modulen (einschließlich des ersten Prüfungsversuchs zur Modulprüfung), darunter bis zu vier Module im Rahmen freiwilliger Zusatzprüfungen, sowie die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch. ²Für die darüberhinausgehende Inanspruchnahme sowie die Inanspruchnahme von Modulen (einschließlich der Modulprüfungen) ab dem dritten Fachsemester sind Gebühren gemäß § 3 zu entrichten.
- (5) ¹Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 müssen mit der Annahme des Studienplatzes gezahlt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen muss bei der Annahme des Studienplatzes nur die Hälfte dieser Gebühren gezahlt werden, während die andere Hälfte spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester gezahlt werden muss. ³Bei Ablehnung des Antrags auf Einschreibung sind geleistete Gebühren zu erstatten. ⁴Die Fristen für die Rückmeldung ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung. ⁵Eine Einschreibung oder Rückmeldung ohne Zahlung der fälligen Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen und Zusatzmodule

- (1) Für die Inanspruchnahme von Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen, von über die nach § 2 Abs. 4 zulässige Anzahl hinaus wahrgenommenen freiwilligen Zusatzprüfungen sowie die Inanspruchnahme von Modulen nach Ablauf der Regelstudienzeit werden zusätzliche Gebühren wie folgt erhoben:
- a) für die Inanspruchnahme einer Wiederholungsprüfung 100,- Euro,
 - b) für die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit im zweiten Prüfungsversuch 500,- Euro,
 - c) für jede weitere Inanspruchnahme eines Moduls 600,- Euro.
- (2) Als Wiederholungsprüfung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Modulprüfungen zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen, die innerhalb der Regelstudienzeit an Stelle eines nicht bestandenen Wahlpflicht- oder Wahlmoduls erstmals absolviert werden.

(3) Die Gebühren nach Absatz 1 werden mit der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung, frühestens jedoch nach Rechnungstellung durch die Universität, fällig.

§ 4 Gebühren für Leistungsanrechnung

(1) ¹Für die Bearbeitung eines Antrags auf Anrechnung anderer hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen in diesem Studiengang erhebt die Universität eine Gebühr in Höhe von 100,- Euro je Leistung, für die eine Anrechnung beantragt wird; die Gebühr wird nach Rechnungstellung durch die Universität fällig. ²Die Gebühr nach Satz 1 kann erlassen werden, wenn ein Antrag auf Anrechnung abgelehnt wird.

(2) ¹Erfolgt eine Anrechnung anderer hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen in diesem Studiengang, kann auf Antrag eine Teilerstattung von Gebühren nach § 2 Abs. 1 erfolgen. ²In diesem Fall werden je angerechneter Modulprüfung 500,- Euro erstattet; der Antrag ist an das Programmbüro des Studiengangs zu richten. ³Zugleich reduziert sich die Anzahl der durch die Gebühr nach § 2 Abs. 4 zur Inanspruchnahme abgegoltenen Module um ein Modul.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Gebühren nach dieser Ordnung werden erstmals ab dem Wintersemester 2017/2018 erhoben.